

natürlich von Handelseinrichtungen (ganz besonders beim Versandhandel) ausgesetzt sind. Beispielhaft — und in keiner Weise für die unübersehbare Vielfalt solcher die Rechtsstellung des Werkstätigen unterminierenden Bedingungen repräsentativ — seien genannt:

- der Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen (Garantieansprüchen) in Kauf- und Dienstleistungsbeziehungen, die Verweisung auf Dritte oder die Beschränkung auf bestimmte Gewährleistungsansprüche, oft noch gekoppelt mit der Freistellung des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Pflicht, die notwendigen Kosten für Material, Transport oder Arbeitsleistung zu tragen;
- die Festlegung von pauschalen Schadenersatzansprüchen zugunsten des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die völlig unabhängig von der tatsächlichen, geringeren Schadenshöhe im Schadensfälle fällig werden und dem Werkstätigen jede Möglichkeit nehmen, überhaupt den Nachweis zu führen, daß der Schaden gar nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sei;
- der Ausschluß oder die Begrenzung der Haftung für zugesicherte Eigenschaften oder für die Schäden, die durch die entsprechende Firma oder durch von ihr Beauftragte zugefügt wurden;
- der Ausschluß einer Aufrechnungsmöglichkeit für den Vertragspartner;
- Rücktritts- und Änderungsvorbehalte, z. B. hinsichtlich möglicher Preiserhöhungen.

Solche Bedingungen sind überdies zumeist sprachlich derart verlausliert, daß die Ermittlung ihres eigentlichen Inhalts fast ausgeschlossen ist, zumindest aber sehr erschwert wird. Oftmals sind sie in Formularen so versteckt untergebracht, daß schon vom „Skandal des Kleingedruckten“ die Rede ist. Gewöhnlich werden sie im Zuge des Vertragsabschlusses kaum gelesen oder jedenfalls kaum beanstandet — der betroffene Bürger möchte ja nicht als einer erscheinen, der nicht mit dem Text zurechtkommt, also nicht „mithalten“ kann.

Im Ergebnis ist damit die Situation eingetreten, daß die Regelung des BGB über die Vertragsverhältnisse — die immerhin eine formale Gleichheit der Vertragsparteien unterstellt, wenn sie auch deren tatsächliche Ungleichheit festschreibt — weitgehend durch das direkte Diktat der Monopole und der Unternehmerverbände ersetzt ist. Die abstrakte BGB-Regelung läßt zu, daß die für anonyme Vertragsparteien vorgesehenen Rechte auch von Werkstätigen in Anspruch genommen werden können. Diesen Nachteil für die Monopole soll die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen beseitigen, indem Vertragsvereinbarungen contra legem ermöglicht werden. Bemerkenswert ist, daß trotzdem — oder vielmehr: gerade deshalb — alles getan wird, um den Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Anschein zu geben, sie seien Rechtsvorschriften oder bewegten sich zumindest im Rahmen der Rechtsordnung.

Die Fiktion von der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie wird aufrechterhalten: Die Verwendung von Allgemeinen Vertragsbedingungen wird als Ausdruck der Privatautonomie erklärt, d. h. des Grundsatzes, wonach sowohl Abschluß als auch Inhalt eines Vertrags der freien Bestimmung durch die Vertragsparteien unterliegen. Aber auch bürgerliche Autoren kommen nicht daran vorbei, daß die Wirklichkeit ganz anders ist: „Der Gesetzgeber und die Gerichte können nicht verhindern, daß die Vertragsfreiheit im Einzelfall⁶ zu einem ungerechten Vertrag führt“.⁷

Gleichwohl wird der dieses Ergebnis einschließende Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht angetastet, und alle aus den verschiedensten Motiven heraus getroffenen Maßnahmen gegen allzu haarsträubende Fälle des Mißbrauchs Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich dazu, die theoretische Legitimationsbasis für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu stärken.

Die Entstehung des AGB-Gesetzes der BRD

Die mit der Verschärfung der allgemeinen Krise des Kapitalismus zu Beginn der 70er Jahre zunehmenden Versuche der Monopole, sich mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen günstigere Kapitalverwertungsbedingungen und höhere Profite zu Lasten der Werkstätigen zu schaffen, zwangen den bürgerlichen Staat der BRD, regulierend einzugreifen.

Der bürgerliche Staat kann nur bei Aufrechterhaltung des Anscheins der Klassenneutralität seinen Funktionen im staatsmonopolistischen Herrschaftssystem nachkommen. Den Werkstätigen mußte also suggeriert werden, daß der Staat imstande sei, die Möglichkeiten der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu begrenzen. Diese Maßnahme ordnet sich ein in die Versuche des bürgerlichen Staates, auch mittels des Rechts verstärkt auf den kapitalistischen Reproduktionsprozeß einzuwirken. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mußten bestimmten staatlichen Regulativen unterworfen werden, um den Reproduktionsprozeß mit der für den Imperialismus größtmöglichen Planmäßigkeit zu versehen.⁸

Die Möglichkeiten des in der Periode der Herausbildung des Imperialismus geschaffenen BGB reichten nicht aus, um den Erfordernissen der staatsmonopolistischen Regulierung im konkreten Fall gerecht zu werden. Die materiellrechtlichen und vor allem die verfahrensrechtlichen Überlegungen ließen sich mit der Dogmatik von BGB und ZPO nicht vereinbaren, so daß der Gesetzgeber der BRD keine Ergänzung des bestehenden Rechts, sondern eine spezielle Regelung ins Auge faßte.

Den Startschuß für die Schaffung eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildete ein Bericht der Bundesregierung vom Oktober 1971 vor dem Bundestag über die Verbraucherpolitik.⁹ Darin wurde eingeschätzt, daß zur Verbesserung der Stellung des Verbrauchers gesetzliche Maßnahmen einschließlich Bestimmungen zum Schutz gegen „unangemessene Vertragsbedingungen“ notwendig seien. Im Herbst 1972 wurde dann vom Bundesjustizminister eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Ministerialbürokratie, der Rechtswissenschaft, der Rechtsprechung, der Monopole und der Verbraucherverbände gebildet, um — wie es offiziell hieß — „Wege und Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes des Letztverbrauchers vor unangemessenen und mißbräuchlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erarbeiten“.¹⁰ Der erste Teilbericht dieser Arbeitsgruppe, in der die Monopolvertreter ihren Einfluß nach Kräften geltend machten, lag Ende März 1974 vor, wurde vom Bundesjustizministerium als Referentenentwurf überarbeitet¹¹ und im Juni 1974 den „Spitzenverbänden der Wirtschaft“ und Verbraucherorganisationen zur Stellungnahme übergeben. Nach Eingang der Stellungnahmen wurden Anfang 1975 mit rund 150 Verbänden der Monopole und Verbraucherorganisationen sog. öffentliche Anhörungen veranstaltet, in denen die Monopole nochmals Gelegenheit hatten, ihre Machtkompetenzen auszuspielen.¹²

Auch die vier im BRD-Bundestag vertretenen Parteien griffen das Thema „Verbraucherschutz“ auf. So brachte z. B. die Bundestagsfraktion der CDU/CSU im Januar 1975 den Entwurf eines Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen ein¹³, der von dem Grundgedanken geprägt war, daß der Rationalisierungseffekt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht untergraben werden dürfe — was nichts anderes heißt, als die inhaltliche Begrenzung dieser Bedingungen so gering wie möglich zu halten. Mit aller Deutlichkeit sprach sich die CDU/CSU-Fraktion gegen die Idee einer behördlichen Genehmigung Allgemeiner Geschäftsbedingungen aus, weil an dem „für das deutsche bürgerliche Recht fundamentalen Grundsatz der Vertragsfreiheit“ nicht gerüttelt werden dürfe.

Nachdem sowohl der Regierungsentwurf als auch der